***Cansel Beceren***

*Studentin im 8. Fachsemester an der Juristischen Fakultät der Universität Potsdam*

*E-mail:* [*cbeceren@uni-potsdam.de*](mailto:cbeceren@uni-potsdam.de)

**Zusammenfassung für das Seminarthema: Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 StGB[[1]](#footnote-1).**

**- mit Hinblick auf die durch die Reform vorgenommenen Veränderungen**

Zweck des § 63 ist der Schutz der Allgemeinheit. Die Maßregel des § 63 soll auch dazu dienen, den Täter von der vorliegenden psychischen Störung zu heilen oder in diesem (unheilbaren) Zustand zu pflegen.

Die Unterbringung gemäß § 63 ist zwingend anzuordnen, wenn (1) eine Anlasstat (rechtswidrige Tat) vorliegt, die der Täter (2) im Zustand der Schuldunfähigkeit (§ 20) oder der verminderten Schuldfähigkeit (§ 21) begangen hat. Weiterhin muss (3) ein symptomatischer Zusammenhang zwischen (1) und (2) bestehen. Hinzu kommt (4) das Vorliegen einer negativen Gefährlichkeitsprognose. Aus der Gesamtwürdigung des Täters und seiner Tat muss sich ergeben, dass vom Täter infolge seines Zustands in Zukunft erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sind und er deshalb für die Allgemeinheit gefährlich ist. Anschließend muss (5) der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit berücksichtigt werden.

Bereits am 20.07.2007 ist das Gesetz zur Sicherung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus und in einer Entziehungsanstalt vom 16.07.2007 in Kraft getreten. Diese Neuregelung zielte unter anderem darauf ab, dem raschen Anstieg der Belegungszahlen besser gerecht zu werden. Allerdings ist ein kontinuierlicher Anstieg der Zahl der Untergebrachten zu verzeichnen, die 2014 ihren Höchststand mit 6.540 Personen erreichte. Eine Reform war besonders notwendig, da der Anstieg der Untergebrachten auch an die Unterbringungsdauer verknüpft ist, die auf durchschnittlich knapp 8 Jahre gestiegen ist. Durch die Neuregelung des § 63 - durch das Gesetz zur Novellierung des Rechts der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 - mit Wirkung zum 1. August 2016 war das Ziel des Gesetzes, dem Trend steigender Unterbringungszahlen und zunehmender Vollzugsdauern entgegenzuwirken. Zudem wurde eine Konkretisierung der Anordnungsvoraussetzungen des § 63 vorgenommen. Der Fokus der Neuregelung liegt auf der Stärkung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. Im „Fall Mollath" kann eine der Hauptgründe für eine rasche Novellierung gesehen werden.

1. §§ Ohne Gesetzesangaben sind solche des StGB. [↑](#footnote-ref-1)